

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 185-2018
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☒
 Geschäftsnummer: 2018.RRGR.549

Eingereicht am: 03.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Schlup (Schüpfen, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Nein 06.09.2018

RRB-Nr.: 195/2019 vom 27. Februar 2019
 Direktion: Finanzdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
 Ziffern 1 und 2: Ablehnung
 Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung



Politische Ausgewogenheit bei der Vorteilsgewährung an politische Verbände

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Sämtliche Gewährungen finanzieller Vorteile (Staatsbeiträge, Steuerbefreiung, Vergünstigungen bei der Nutzung staatlicher Infrastruktur usw.) an politische Verbände sind aufzulisten und aufzutrennen in solche, die allgemein bzw. ohne Zweckbindung gewährt werden, und solche, die für eine konkrete, messbare Leistung erfolgen.
2. Es ist zu überprüfen, ob gestützt auf diese Auflistung je nach Sachgebiet (Wirtschaft, Umweltschutz, Migration usw.) eine Beeinflussung in eine bestimmte politische Richtung erfolgen könnte.
3. Steuerbefreiungen an Verbände mit ausschliesslich oder überwiegend politischen Zielsetzungen (zum Beispiel Dialog EMRK) sind sobald wie rechtlich möglich aufzuheben.

Begründung:

Wenn der Kanton Bern politische Verbände finanziell unterstützt – sei es durch Steuerbefreiungen oder auf andere Weise – ist für eine faire politische Kultur die Ausgewogenheit zentral – der Staat darf nicht eine bestimmte politische Richtung direkt oder indirekt finanziell begünstigen. Ob eine solche Ausgewogenheit heute gegeben ist, muss zumindest bezweifelt werden. Ein Blick

auf das öffentliche Verzeichnis zu Steuerbefreiungen im Kanton Bern (abrufbar unter www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Vergabungsabzug) zeigt beispielsweise, dass darin auch mehrere progressiv-linke Organisationen ohne relevante gemeinnützige Tätigkeit bevorteilt werden. Erwähnt seien die «Erklärung von Bern» oder der Verein «Dialog EMRK» – letzterer ist einer der Hauptorganisatoren der Nein-Kampagne zur Selbstbestimmungsinitiative. Der Regierungsrat wird mit der vorliegenden Motion aufgefordert, einen Gesamtüberblick über finanzielle Vorteile zu liefern, so dass sich die Öffentlichkeit ein Bild machen kann, ob der Kanton ausgewogen finanzielle Vorteile an politische Organisationen gewährt. Diese Auflistung soll neben der Steuerbefreiung auch Staatsbeiträge umfassen – in letzterem Fall wird darzulegen sein, für welche Leistungen solche Beträge ausbezahlt werden, ob mithin konkrete Leistungen oder Tätigkeiten mehr allgemeiner Natur abgegolten werden.

Begründung der Dringlichkeit: Bereits die Beratung und Beantwortung der Motion im November wird für die Volksabstimmung im November 2018 (Selbstbestimmungsinitiative) von hoher Bedeutung sein, da Verbände, wie die in Ziffer 3 erwähnte Vereinigung «Dialog EMRK», vom Kanton mittels Steuerbefreiung bevorteilt werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1 und 2

Die Ziffern 1 und 2 der Motion verlangen die Erstellung eines Berichts, der sämtliche Gewährungen finanzieller Vorteile an «politische Verbände» auflistet. Die Liste soll Leistungen an Verbände mit und ohne Zweckbindung unterscheiden. Gleichzeitig soll aufgezeigt werden, ob je nach Sachgebiet eine Beeinflussung in eine bestimmte politische Richtung vorliegen könnte.

Um diesen Vorstoss zu beantworten, hat der Regierungsrat bei den Direktionen (DIR) und der Staatskanzlei (STA) eine Umfrage durchgeführt und um Beantwortung der Ziffern 1 und 2 bezogen auf das Kalenderjahr 2018 gebeten. Dabei hat sich herausgestellt, dass der vom Motionär verwendete Begriff «politischer Verband» im vorliegenden Zusammenhang zu unklar ist, um die in den Ziffern 1 geforderte Auflistung erstellen zu können. Beispielhaft seien folgende Fragen erwähnt: Ist die Aids-Hilfe Schweiz (AHS), die neue Infektionen mit dem HI-Virus verhindern und die Lebensqualität betroffener Menschen verbessern will, sich gleichzeitig aber auch politisch für mehr Solidarität mit HIV-positiven Menschen einsetzt, ein politischer Verband im Sinne des Vorstosses? Und wie verhält es sich mit kulturellen Vereinen, die keinerlei politische Zielsetzung verfolgen, sich aber durchaus stark politisch engagieren können, wenn sie selbst durch politische Vorhaben (z.B. Kürzung von Staatsbeiträgen) direkt betroffen sind?

Eindeutig als politische Verbände können an sich nur die politischen Parteien im Kanton Bern identifiziert werden. Diese – bzw. die Fraktionen und die Deputation – werden von der STA jährlich wie folgt unterstützt:

Bezeichnung	Betrag in CHF (pro Jahr)	Rechtsgrundlagen	Beitragszweck
Beiträge an die Fraktionen	752'000.--	Art. 90 GRG, Art. 125 und Art. 131 GO	Beitrag an die Kosten der Sekretariate der Fraktionen
Beitrag an die Deputation	7'500.--	Art. 90 GRG, Art. 131 GO	Beitrag an die Kosten des Sekretariats der Deputation

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der Kanton Bern keine Dritten primär aus dem Grund unterstützt, dass sie eine bestimmte gesellschaftspolitische Ausrichtung verfolgen. Vor diesem Hintergrund wird darauf verzichtet, die in Ziffer 1 verlangte Auflistung zu erstellen, da der im Vorstoss verwendete Begriff «politischer Verband» wie ausgeführt für eine detaillierte Antwort zu unklar ist. Damit ist auch eine inhaltliche Prüfung und Beurteilung gemäss Ziffer 2 des Vorstosses nicht möglich. Deshalb beantragt der Regierungsrat, die Ziffern 1 und 2 abzulehnen.

Zu Ziffer 3

Die Ziffer 3 der Motion möchte den Regierungsrat verpflichten, Steuerbefreiungen an Verbände mit ausschliesslich oder überwiegend politischen Zielsetzungen aufzuheben. Bei Ziffer 3 der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen können von der Steuerpflicht befreit werden, wenn sie gemeinnützige, öffentliche oder kultische Zwecke verfolgen. Eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bedingt unter anderem, dass die Tätigkeit der juristischen Person im Allgemeininteresse liegt. Im Allgemeininteresse und damit den Bedürfnissen eines grossen Teils der Bevölkerung entsprechend liegen insbesondere Tätigkeiten in karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen.

Da eine auf eine bestimmte gesellschaftspolitische Haltung ausgerichtete politische Tätigkeit nur im Interesse eines Teils der Bevölkerung liegt, fehlt es an einem Allgemeininteresse, und eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ist ausgeschlossen. In der Praxis werden deshalb juristische Personen, die ausschliesslich oder überwiegend politische Zielsetzungen verfolgen, nicht von der Steuerpflicht befreit. Ist die politische Tätigkeit einer im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeit klar untergeordnet, ist eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit indes möglich.

Bei Gesuchen um Steuerbefreiung ist deshalb jeweils zu prüfen, ob und in welchem Umfang die gesuchstellenden Institutionen politisch tätig sind. Verändert sich das Tätigkeitsgebiet einer steuerbefreiten juristischen Person im Laufe der Zeit, werden die Voraussetzungen der Steuerbefreiung neu überprüft und gegebenenfalls wird die Steuerbefreiung widerrufen. Unter diesem Blickwinkel wird die Steuerverwaltung die im Vorstoss konkret genannten Institutionen einer (routine-mässigen) Überprüfung unterziehen. Sollten die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung nicht (mehr) erfüllt sein, erfolgt ein Widerruf. Insofern stimmt der Regierungsrat einer Annahme der Ziffer 3 zu und beantragt gleichzeitig die Abschreibung.

Verteiler

- Grosser Rat